

www.e-rara.ch

Forst-Ordnung für den Kanton Aargau

Aargau

Aarau, 1851

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-140261>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Forst - Ordnung

für den

Kanton Aargau.

Vom 17. Mai 1805.



Aarau, 1851.

Gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerei.

1851 - 1852

THE

Journal of the

1851



1851

Journal of the

Wir Präsident und Râthe

des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Da es dringend ist, dem sich immer mehr äussernden Holzmangel, und dem durch Bosheit, Unwissenheit oder Nachlässigkeit verursachten Verfall der Wälder kräftige Schranken zu setzen, auch die bisher in verschiedenen Gegenden unsers Kantons üblich gewesenen Forstordnungen des vormaligen Standes Bern für das alte Aargau, das Forst- und Waldungsmandat von 1792. für die ehemalige Grafschaft Baden, und die Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. österreichischen Vorlande vom Jahr 1787. für das ehemalige Frickthal, theils schlecht beobachtet, theils für gegenwärtige Verhältnisse und Zeiten unstatthaft geworden sind, als haben Wir auf den verfassungsmässigen Vorschlag des Kleinen Rathes

verordnet:

Erster Titel.

**Allgemeine Verfügungen in Betreff der Staats-,
Gemeinds-, und Partikular-Waldungen.**

§. 1.

Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung soll zu keiner Zeit eine Staatswaldung, oder ein Theil derselben, auf welche Art es sei, veräußert werden können.

§. 2.

Wo angränzende Kantone, oder aber Gemeinden, oder Partikularen erwiesene rechtliche Ansprüche an einem größern oder geringern Antheil unserer Staatswaldungen, sei es in Rücksicht des Holzes oder Bodens, oder Weidgangs zu machen hätten, wird der Kleine Rath ohne Verzug, sowohl fernere aus gemeinschaftlichen Rechtsamen entspringende Streitigkeiten zu vermeiden, als auch eine bessere Bewirthschaftung der Holzungen, und genauere Aufsicht möglich zu machen, Anstalten treffen, nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit eine vollkommene Auseinandersetzung zwischen dem Staat einerseits, und den betreffenden Kantonen, Gemeinden, Partikularen anderseits zu bewirken.

§. 3.

Gemeindswaldungen sollen unter keinerlei Vorwand oder Bedingung, weder ganz noch zum Theil, in Partikulareigenthum verwandelt, oder unter den Antheilhabern des Gemeinguts vertheilt werden können, ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes.

§. 4.

Ebenso ist es den Gemeindsvorstehern, Gemeinden, so wie auch den Partikularen ernstlich verboten, ohne besondere dazu erhaltene Einwilligung des Kleinen Rathes, einen Theil der als Holzland urbarisirten Waldungen auszuroden und in Acker-, Reb- oder Mattland zu verwandeln.

§. 5.

Diesenigen Gemeinden aber, welche um ihres und ihrer Nachkommen Vortheils willen Veränderungen, wie die oben

§§. 3 und 4., mit ihren Waldungen vorzunehmen gedenken, sollen desfalls mit Auseinandersetzung aller Gründe bei dem Kleinen Rathe einkommen.

§. 6.

Dieser §., betreffend die Baumpflanzungen bei Hochzeiten und Kindstaufen, wurde durch den §. 2., 1, des Einführungs-Gesetzes zur neuen, revidirten Ausgabe der Gesetzes-Sammlung vom 23. Brachmonat 1847., aufgehoben.

§. 7.

Auch wird zur Ersparung des Holzes in den Gemeinden, wie auch zur Sicherung der Wohnungen, hiemit nachdrücklich befohlen, daß die Wohngebäude, so viel es die Lage des Ortes und das Vermögen des Bauunternehmers gestattet, vom 1. Jenner 1806. an, von Mauerwerk aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt werden. Allerwenigstens soll die Schwelle des Hauses auch bei unvermögenden Leuten zwei Fuß über der Erde mit Steinen unterlegt und unterbauet werden, damit das Haus nicht der Feuchtigkeit des Bodens ausgesetzt und von der Fäulniß nicht sogleich angegriffen werde; die Gemeindevorsteher haben deswegen ein wachsames Auge auf dergleichen Bauten zu halten.

§. 8.

Da es billig ist, daß diejenigen Gemeinden, welche aus den Staatswaldungen mit Gaben unterstützt werden, auch das übrige zur Wiederherstellung der verwüsteten Forste beitragen, so sollen überhaupt fortan nur solche holzarme Gemeinden oder Partikularen mit Holzgaben aus den Staatswäldern begünstigt werden, welche sich zu Wiederanbauung desselben zu arbeiten verpflichten.

Doch sollen für jedes der Gemeinde unentgeltlich vertheilte Klafter Holz nicht mehr als drei Tagwerke gefordert werden können.

§. 9.

Und da es Wir an nichts ermangeln lassen wollen, um allen Gemeinden und Waldbesitzern Gelegenheit zu verschaffen, ihren Wohlstand durch gute Waldwirthschaft zu verbessern, da ferner hiezu ein näherer Unterricht vonnöthen ist, so soll dafür Sorge getragen werden, daß alljährlich durch ein oder das andere Mitglied des Oberforst- und Bergamts zum Behuf der Förster, Bannwarte und Partikularen, denen, die es verlangen, der nöthige Unterricht einige Wochen lang unentgeltlich erteilt werde.

§. 10.

Alle Partikularen und Gemeindsvorsteher, welche zur bessern Bewirthschaftung ihrer Wälder Rathes und Anleitung bedürfen, haben sich desfalls durch den Forstinspektor an das Oberforstamt zu wenden.

Zweiter Titel.

Von Eintheilung, Chartirung und Beaussichtigung der Waldungen.

§. 11.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, die Holzbedürfnisse des ganzen Landes, wie auch der einzelnen Gemeinden gehörig beurtheilen, und darnach die zweckmäßigen Vorkehrungen treffen zu können, als auch die allgemeine

Forstpolizeiaufsicht zu erleichtern, sollen die Waldungen des Kantons in bestimmte Forstinspektionen eingetheilt werden.

§. 12.

Jede dieser Abtheilungen ist der Aufsicht eines Forstinspektors angewiesen; dieser wird binnen halber Jahresfrist durch die Gemeinderäthe, welche von den Bezirksamt-männern dazu angehalten werden sollen, ein genaues Verzeichniß von allen in jedem Gemeindsbann liegenden Partikular- und Gemeindswaldungen, deren Name, Größe und Bestand einsammeln, das Verzeichniß in eine Tabelle bringen, wovon eine Abschrift in seinen Händen bleibt, eine andere Abschrift an das Archiv des Oberforst- und Bergamts geliefert wird.

§. 13.

Die in einer Forstinspektion gelegenen Staatswaldungen sollen in Reviere, die Reviere in Schläge oder Gehäue eingetheilt werden.

§. 14.

Sämmtliche unsere Staatswaldungen sollen, wo es noch nicht geschehen, ausgemessen, beschrieben und auf Forst-Charten verzeichnet werden. Doch müssen alle Charten hinfort nach gleichem Maßstab und gleichen Grundsätzen gefertigt sein, und bestimmen Wir, daß die Wald-Zuchart enthalten solle 45,000 Quadratschuh; sämmtliche Forst-Charten werden im Archiv des Oberforst- und Bergamts verwahrt, eine Copie erhält der Forstinspektor, diejenige Staatswaldung betreffend, welche seiner Aufsicht anvertraut worden.

§. 15.

Wenn die Waldgränzen streitig sind, sollen sie während der Vermessung berichtigt, und wo es vonnöthen ist, mit neuen Marchsteinen versehen werden.

§. 16.

Um für alle künftige Zeiten allen Prozessen und Streitigkeiten über die Waldgränzen vorzubeugen, soll alle zwei Jahre in jeder Gemeinde ein ordentlicher Waldumgang veranstaltet werden zur Besichtigung der Gränzen und Marken.

Bei diesen Waldumgängen sollen sich einfinden ein oder mehrere Glieder des Gemeinderaths, die Waldvögte, Förster, Bannwarte, Hirten, Partikular-Waldbesitzer, Anstößer und jeder, dem es sonst nöthig ist, Kenntniß von den Gränzen der verschiedenen Waldungen zu haben, dabei sollen alle umgefallene oder unscheinbar gewordene Markzeichen wieder aufgerichtet und hergestellt werden.

Die Gemeinderäthe geben dem betreffenden Forstinspektor ihres Bezirks vom Erfolg des gehaltenen Waldumgangs Nachricht.

§. 17.

Bei Waldumgängen in Gemeinden, wo obrigkeitliche Holzungen gelegen, soll der betreffende Forstinspektor selbst dem Umgang beiwohnen, und wegen der dazu bestimmten Zeit mit dem Gemeinderath übereinkommen.

Dritter Titel.

Hauptgrundsätze, welche in Behandlung der Waldungen beobachtet werden sollen.

a. Anbau der Wälder überhaupt.

§. 18.

Alle in den Wäldern durch das bisher gewöhnliche einzelne Ausbauen entstandenen öden Plätze oder Blößen müssen sogleich wieder angebauet werden.

§. 19.

Durch unverständige Abtreibung der Waldungen an den Bergen sind besonders an den Sonnseiten derselben die Halden oder Abhänge von nützlichen Holzarten oft entblößt, und entweder ganz kahl, oder nur mit schlechtem Strauchwerk bestanden. Je länger diese oft ansehnlichen Strecken Landes verwahrloset bleiben, je mehr verlieren sie von ihrer Kraft und Tauglichkeit, mit bessern Holzarten angebaut zu werden. Zu diesem Ende befehlen Wir Unsern Forstinspektoren und allen Gemeinderäthen, auf solche in ihren Kreisen befindliche entblößte und ohne nahe Hoffnung guten Wiedermwuchses liegende Berghalden Acht zu haben, und im Fall sie nicht wissen sollten, wie der verlorne Wald wieder herzustellen sei, bei unserm Oberforst- und Bergamt einzukommen, welches gehalten ist, ihnen die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 20.

Die an den Ufern der Flüsse liegenden Schachen, welche zur Holzzucht gewidmet sind, sollen mit Erlen, Weiden, Pappeln (Saarbäumen), Platanen forstmäßig angebaut und gleich andern Waldungen behandelt und besorgt werden.

§. 21.

Wo in den Gehölzen viel Sumpfland befindlich ist und solches ohne große Kosten ausgetrocknet werden kann, soll dasselbe mit Erlen, Pappeln und andern in feuchtem Boden gedeihenden Holzsorten bepflanzt werden.

§. 22.

Wo in einem und demselben Walde Laub- und Nadelholz vermischt unter einander steht, muß nach und nach der Wald in diejenige einzige Holzart verwandelt werden,

welche entweder schon überhaupt daselbst die herrschende, oder im Verkauf die vortheilhafteste ist, denn die Erfahrung lehrt hinlänglich, daß in solchen, durch schlechte Forstwirtschaft entstandenen vermischten Beständen eine Holzgattung der andern im Wuchse nachtheilig wird und den Eigenthümer schlecht belohnt.

§. 23.

Auch ist immer zu vermeiden, in gleichem Walde Oberholz zum Bau- und Nutzholz, mit Unterholz zum Brennholz zu erziehen, weil das eine dem Wuchs des andern schadet und kaum eine regelmäßige Wirthschaft gestattet. — Wo es daher immer die Umstände zulässig machen, soll man das Bauholz und das Brennholz in besondern Revieren erziehen.

b. Von Einführung der Schlagwirtschaft.

§. 24.

Da ein jeder Wald gleichsam als ein Kapital anzusehen ist, von welchem der Besitzer nur die Zinsen genießen soll, so darf von keinem Walde alljährlich mehr Holz genommen werden, als der nachhaltige Ertrag oder der jährliche Nachwuchs erlaubt. Da sich nun jede Gemeinde in unvermeidlichen Holzmangel stürzen würde, wenn sie alljährlich weit mehr Holz fällen ließe, als der Wald wieder hervorzubringen vermag, so ermahnen Wir sie mit väterlichem Ernst, ihre Wälder in eben so viele Gehaue oder Schläge einzutheilen, als die Holzart Jahre gebraucht, um seine verlangte Vollkommenheit zu erhalten, und darin dem Beispiele zu folgen, welches in den obrigkeitlichen Waldungen gegeben werden soll.

§. 25.

Es soll demnach in Zukunft in allen und jeden Staats- oder Gemeindewaldungen nicht mehr, wie bis anhin so oft

geschehen, das jährliche Holz bald hie, bald da gefällt, sondern nach ordentlich eingerichteten Schlägen, mithin Jahr für Jahr ein solches aneinanderhängendes Stück Wald abgeholzt werden.

Es bleibt jedoch ausgenommen, wenn sich Derter finden sollten, wo die Bäume Alters oder Krankheits wegen abdorren, so wird dieses zuerst ausgehauen, und dafür der jährliche Schlag um so kleiner gemacht.

§. 26.

Da es sich bei der bisher geführten üblen Wirthschaft in den Wäldern oft ereignen kann, daß ein Schlag, wenn ihn die Reihe trifft abgeholzt zu werden, so schlecht bestanden ist, daß er die erforderliche Qualität Holz zu den Bedürfnissen nicht abwirft, so soll darum der folgende Schlag nicht mit angegriffen werden, sondern das fehlende allenfalls aus dem abstehenden Holz im Walde, oder was vom Borkenkäfer, vom Schneedruck, von Sturmwinden oder andern Unfällen verderbt ist, ersetzt werden. — Sparsame, haushälterische Gemeinden, welche ihre Nachkommen lieben, werden vorsichtsvoll lieber in einem Jahre geringe Holzgaben austheilen unter ihre Bürger, als das Waldkapital selbst angreifen und für die Nachwelt zerstören.

§. 27.

In den zu Bau- und Nutzholz bestimmten hohen Wäldungen von Eichen, Buchen, Tannen und Föhren finden allerdings, ehe die Reihe an ihren Schlag kömmt, von 30 zu 30 Jahren einige vortheilhafte Zwischennutzungen oder Durchplänterungen statt.

§. 28.

Die Gehaue oder Schläge sollen jederzeit, und besonders bei den Tannwäldern, sowohl in Staats- als Gemeinds-

und Partikularwaldungen von Morgen nach Abend, oder von Nordost gegen Südwest geführt werden, theils um durch den Regenwind die Selbstbesaamung auf den abgeholzten Schlägen zu befördern, theils um Windbrüchen und andern Uebeln so viel als möglich vorzubeugen. Die Forstinspektoren und Gemeindsvorsteher sind verantwortlich, wenn die Waldungen durch den Hieb auf der falschen Seite zuerst angebrochen und damit oft ihrem gänzlichen Ruin preisgegeben werden.

§. 29.

Auf Bergen sollen die Bänder oder der Saum des Waldes (Hagstelle) zu keiner Zeit niedergehauen, und in Thälern ebenfalls auf der Seite, von welcher der stärkste Wind kommt, stehen bleiben.

Vierter Theil.

Wann und wie das Holz zu fällen.

§. 30.

Weder in Staats- noch Gemeinds- und Partikularwaldungen ist fortan erlaubt, daß jemand sich unterfange, ohne Bewilligung und ohne Anweisung des rechtmäßigen Eigenthümers, oder des Oberforst- und Bergamts, einen Stamm abzuhausen, noch Holz zum Brennen zu nehmen.

§. 31.

Die Anweisung geschieht in Staatswäldern nach erhaltener Bewilligung vom Oberforst- und Bergamt durch unsere Forstinspektoren, oder aus deren Austrag durch die ihnen untergeordneten Förster und Bannwarte, in Gemeindswäldern durch den vom Gemeinderath bevollmächt-

tigten Waldvogt oder Förster, und zwar durch deutliche Bezeichnung der Bäume und der aufgesetzten Klaster vermittlest des Waldhammers oder sonstigen Waldzeichens.

Ueber alle in Staats- und Gemeindswäldern geschehene Anweisungen wird von den Forstbedienten ein genaues Verzeichniß geführt.

In Partikularwäldern aber vom Eigenthümer oder dessen Verwalter.

§. 32.

Es ist demnach zur Vermeidung alles Unterschleifs den Forstbedienten ernstlich anbefohlen, das ihnen anvertraute Waldzeichen nicht aus ihrer Verwahrung kommen zu lassen.

§. 33.

So oft aus den Staatswaldungen Holz zum Verkauf angewiesen werden soll, sind die Forstinspektoren verpflichtet, solches zum Besten der in Holz arbeitenden Handwerker und Künstler öffentlich bekannt zu machen, um für sie das tauglichste Nutzholz anzuschlagen und dem Staate von jeglichem Stamme die möglichst größte Einnahme zu verschaffen.

§. 34.

In den Gemeinden aber soll der Gemeinderath die Holzschreibetage bestimmen und der Gemeinde bekannt machen, wo dann die Bürger sich um das benöthigte Bauholz anmelden und anzeigen sollen, wozu ein jeder das begehrte Holz anwenden wolle.

Würde aber einer Holz zum Bauen erhalten und solches zu anderm Gebrauch, wie schon oft geschehen, verwenden, oder durch langes Umherliegen zu Grunde gehen lassen, oder das erhaltene Gabenholz verkaufen, ohne dazu erhaltene Befugniß, sei es durch besondere Bewilligung oder durch Recht.

same, so soll er pflichtmäßig dem Gemeinderath, und bei übersteigender Kompetenz dem Gericht verleidet und mit angemessener Strafe belegt werden.

§. 35.

Das Bau-, Säge- und anderes Nutzholz soll nicht anders (außerordentliche Nothfälle ausgenommen) als von der Mitte Wintermonats bis Anfang Märzens gefällt werden, um es in voller Güte zu erhalten. Es soll aber nicht erlaubt sein, dasselbe im Walde selbst beschlagen oder behauen zu lassen, sondern es muß, wenn es von den Aesten gesäubert worden, aus dem Schlag abgeführt werden.

§. 36.

In den Tannenwäldern kann mit dem Brennholzhauen im Weinmonat angefangen, und zum Besten der Rothgerber wegen der Rothtannenrinde in der Saftzeit damit bis Ende Mai fortgefahren werden. In den Laubhölzern wird das Brennholz vom Anfang Wintermonat bis Ende April, die Eichen aber bis Ende Mai gefällt.

§. 37.

Die Forstbediente sollen für die richtige Aufstellung und Verzeichniß der Brennholzklafter und Reismellen, so wie überhaupt für ihre Wachsamkeit gegen die Betrügereien der Holzfäller verantwortlich sein.

§. 38.

Den Holzfällern soll nicht gestattet sein, Bäume, die ihnen wegen ihres Wuchses auszuarbeiten schwer fallen, stehen zu lassen, so wie überhaupt keine Blöcke, Wipfeläste, die zu Scheiten, Kofen und Reismellen tüchtig sind, liegen zu

lassen. Auch sollen sie die Bäume jederzeit hart über der Wurzel niederhauen oder absägen.

§. 39.

Das Ausstocken der Wurzeln soll, wo die Kosten nicht zu groß sind, mit Eifer betrieben werden, besonders in allen Tannenwäldern, wie auch in den Eich- und Buchwäldern, wo die Stämme wegen ihres hohen Alters zum kräftigen Ausschlagen unfähig sind. Hingegen ist das Ausroden der Wurzelsstöcke verboten an steilen Bergabhängen und in Wäldern, wo mit dem Ausstocken zu viel junger Anflug oder Aufschlag verderbt werden würde.

Alle durch das Ausstocken verursachte Löcher müssen sogleich wieder eingeebnet und bepflanzt werden.

§. 40.

Die Forstbediente sollen gleich Anfangs bei Anweisung des Holzes auf die bequemste Abfuhr des Holzes bedacht sein, um auf alle Weise des Nachwuchses zu schonen; die Fuhrleute sollen aber bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, sich nicht unterfangen, andere Wege zu fahren, als solche, die ihnen von den Forstbedienten angezeigt sind.

§. 41.

Auf den 1. Mai, und da, wo wegen der Nothgerber Nachsicht genommen wird, spätestens bis Anfangs Brachmonats, sollen alle Schläge von den Arbeitern und vom gefällten Holze geräumt und bis zum Weinmonat beschloffen sein, Nothfälle vorbehalten, worüber Staatswaldungen betreffend die Bewilligung des Oberforst- und Bergamts, und Gemeindswaldungen betreffend die Bewilligung des Gemeinderaths einzuholen ist.

§. 42.

Alles bewilligte und verzeigte Holz, welches spätestens bis Ende Mai nicht aus dem Walde geführt sein wird, ist dem Walde verfallen; erwiesene Nothfälle können eine Ausnahme bewirken, welche wie oben §. 41. dem Oberforst- und Bergamt oder dem betreffenden Gemeinderath zur Entscheidung anheimgestellt werden.

Fünfter Titel.

Von Beschirmung der Wälder gegen Frevel und Unglücksfälle.

§. 43.

Da wo Waldungen an Landstraßen, Aecker und Wiesen gränzen, sollen dieselben gegen einbrechendes Vieh oder gegen Schleich- und Nebenwege mit aufgeworfenen Gräben, so mit Rothtannen oder Dornesträuchen zu bepflanzen sind, gedeckt und eingefristet werden.

§. 44.

In allen Waldungen, wo sich kein Weidgangsrecht befindet, soll aller Weidgang verboten sein; in denjenigen Wäldern aber, wo noch ein solches Recht haftet, in Staats- sowohl als Gemeinde- und Partikularwäldern soll in allen Einschlügen der Weidgang verboten sein, bis und so lange nach Unserer Forstbeamten Befinden das Holz dem Vieh zu hoch und zu stark gewachsen ist, und also der Weidgang unschädlich sein kann.

Geißen und Schaafte dürfen nur in vollkommen erwachsenen Stammwäldern weiden, doch anders nicht, als unter sicherer Hut.

Jeder Besitzer eines weidpflichtigen Waldbodens hat das Recht, wenigstens den dritten Theil des Waldes in Einschlag zu thun, um dem gänzlichen Verderben desselben vorzubeugen; wenigstens die Hälfte des Waldes soll er aber mit den im Forstfrevelgesetz Tit. 5. enthaltenen Beschränkungen des Weidgangs für denselben so lange offen lassen, bis er den Weidgang losgekauft hat.

§. 45.

Das Grasen, Mähen und Laubrechen verbieten Wir in allen Einschlägen. Das Laubrechen soll bei besonderer Nothdurft allein in solchen Wäldern, wo kein junger Anwuchs ist, und die Bäume hinlänglich erwachsen und dicht stehen, von den Forstinspektoren oder den Gemeinderäthen an den von ihnen zu bestimmenden Tagen und unter der Aufsicht der Bannwarten gestattet sein; doch ist darin Maaß zu halten, weil durch das Laubrechen den Bäumen die beste Düngung und Nahrung entzogen und ihre Wurzeln oft nachtheilig entblößt werden, auch beim nachmaligen Abholzen des Schlags dem Saamen dadurch die nöthige fruchtbare Lauberde abgeht.

§. 46.

Das Harzreißen ist allen und jeden verboten, außer denen vom Oberforstamt für Staats-, oder von Gemeinderäthen für Gemeinds- und Partikular-Wälder angestellten, mit schriftlicher Erlaubniß versehenen Harzern.

§. 47.

Weder in Staats-, noch in Gemeinde- und Partikular-Wäldern sollen den Harzern junge Hölzer, sondern nur solche angewiesen werden, welche man ohnehin nach 3 bis 5 Jahren zu Brenn- und Kohlholz abzutreiben gedenkt. Wenn aber ein Harzer in einem andern als dem ihm ange-

wiesenen Wald harzet, soll er als Frevler dem kompetenten Gericht überantwortet werden.

§. 48.

Ohne Bewilligung des Oberforst- und Bergamts und ohne dazu empfangene schriftliche Erlaubniß ist das Pota-schebrennen in den Wäldern verboten, desgleichen auch Theeröfen oder was immer für Brandplätze anzulegen.

§. 49.

Es ist alles Kries-hauen, Laubstreifeln und Ringeln ohne schriftliche Erlaubniß des Forstinspektors oder Gemeinderaths verboten, es sei denn in Partikularwaldungen, mit Genehmigung des Eigenthümers.

§. 50.

Ebenso ist das unmäßige Maiehauen an Festtagen und Maientagen, so wie das Aufstellen der Maien an Häusern und auf Straßen verboten. Den Gemeinderäthen, Bezirksamtännern und Forstinspektoren liegt ob, darauf zu achten, daß dieser waldverwüstende Mißbrauch eingestellt oder beschränkt werde.

§. 51.

Das jährliche Hauen der Bundweiden soll nur an unschädlichen Orten, an bestimmten Tagen und in Beisein einiger Borgesezten oder Aufseher gestattet sein. Wer dergleichen außer den anberaumten Tagen hauen, soll als ein muthwilliger Frevler gehalten werden.

§. 52.

Gleichergestalt soll auch das Hauen des Besenreises, als eine dem Holz schädliche Sache, in Staats- und Gemeindewäldern nicht zulässig sein ohne Erlaubniß der Forst-

inspektoren oder Gemeinderäthe. Auch ist nach empfangener Erlaubniß jeder Zeit untersagt, bei schwerer Strafe die Wipfel der Birken oder andern Holzes oben abzuhauen, sondern man soll sich mit den Nebenästen begnügen, und sie nicht höher als bis zur Mitte des Baumes abschneiden.

§. 53.

Den Wirthen und Pintenschanken ist verboten, Maien von grünen Baumwipfeln oder ganzen Tannenbäumen vor ihre Häuser aufzustecken.

§. 54.

In Waldungen, wo den armen Leuten bisher gestattet war, dürres Holz zu sammeln, soll es ihnen zwar noch ferner gestattet werden können, doch darf dies nicht anders, als in solchen Gehölzen geschehen, die schon über 20 Jahre alt sind, auch soll von den Forstinspektoren oder Gemeinderäthen ein besonderer Tag in der Woche dazu angesetzt werden, wo die Bannwarte Aufsicht zu halten haben. Wer außer dieser Zeit Leeseholz in den Wäldern sammelt, ist als ein Frevler zu behandeln, desgleichen derjenige, welcher zum Sammeln des dürren Holzes Hauen, Sägen, Aeste, Beile oder andere Werkzeuge zum Abschlagen oder Abreißen der Bäume und Aeste im Walde mit sich führt.

§. 55.

Der Eintrieb der Schweine zur Eichel- und Buchelmast, wo es bisher rechtlich und üblich war, ist nur in vollkommen ausgewachsenen Eich- und Buchwäldern unter Aufsicht zu gestatten, nicht aber in jungen Eich- und Buchschlägen, wo die Schweine, von den Eicheln gesättiget, gern den Würmern in der Erde und den Wurzeln nachzuwühlen pflegen, wodurch der Nachwuchs verlegt wird.

In nicht vollkommen erwachsenen Eichen- und Buchen-Beständen kann inzwischen gewährt werden, Eicheln und Buchnüsse aufzulesen.

§. 56.

Wenn in Staatswäldern Eichel- und Buchelmast stattfindet, soll mit Genehmigung des Oberforst- und Bergamts die Mast den Meistbietenden verpachtet werden, unter den ihnen vorher bekannt zu machenden Bedingungen, und allenfalls bestehende Rechte vorbehalten.

§. 57.

Den Freveln sowohl als der Feuersgefahr zu steuern, verbieten Wir, neue Häuser näher als 400 Schuh an die Wälder zu errichten, worauf Gemeinderäthe und Forstbediente Acht haben und den Fehlbaren verleiden sollen.

§. 58.

Es soll verboten sein, in den Wäldern, besonders in Tannenwäldern, wie auch in Laubhölzern, vorzüglich zur Herbst- und Winterszeit und im Frühling bis Ende April, Feuer anzumachen, und es soll den Holzfällern nur an solchen Orten erlaubt sein, wo der Bannwart keine Gefahr fürchten kann.

Auch soll, so oft man ein Feuer verläßt, dasselbe zuvor gänzlich gelöscht werden; Bettlervolk und Landstreicher, welche im Gehölz Feuer machen, sollen sogleich gefänglich eingezogen werden.

Ebenso soll niemand ohne Erlaubniß auf Aekern, die an die Waldung stoßen, das sogenannte Reutebrennen und Motten unternehmen, oder sonst eine Brandstätte anlegen, welche vom Walde nicht 150 Schuh entfernt ist.

§. 59.

Kohlen in den Wäldern zu brennen, soll so viel immer möglich verhütet, und ohne vorherige Besichtigung und Genehmigung des Forstbedienten keine Kohlstätte im Walde angelegt werden. Wer im eignen Walde kohlen will, soll die Kohlstätte vom Forstbedienten besichtigen und genehmigen lassen. Auch soll bei schwerer Strafe der Meiler oder Kohlhaufen nicht verlassen werden, so lang er im Brand ist.

§. 60.

Sobald ein Wald vom Feuer ergriffen wird, sollen die nächstgelegenen Ortschaften das gewöhnliche Sturmzeichen geben. Der Amtmann des Bezirks und der Forstinspektor haben sich an den Ort der Gefahr zu begeben, um die nöthigen Löschanstalten zu treffen. Die bestellten Feuerläufer und alle Nachbarn werden sich mit Schaufeln, Aexten, Pickeln, Hauen und andern nöthigen Werkzeugen efinden. Der erste Anzeiger eines ausbrechenden Waldfeuers und der Entdecker des Urhebers sollen angemessen belohnt werden.

§. 61.

Das Löschen des Waldfeuers ist, wenn es nicht großer Wind verwehrt, am leichtesten, wenn das im Heidekraut und trocknen Gras weglauende Feuer, wo es von außen um sich greift, durch zusammengebundene Besen von grünen Reisern ausgepeitscht und die Flammen dem innern Brande zugetrieben werden.

Zugleich wird der Boden vom Grase und Heidekraut abgeschaufelt. Stehen aber die brennenden Bäume zu nahe, daß die Flamme des einen den andern angreift, so müssen einige Reihen Bäume unter dem Wind gefällt und mit den Wipfeln gegen das Feuer geworfen, ebenso wieder hinter

diesen andere gefällt und mit den Wipfeln abwärts vom Feuer geworfen werden, so daß die Untertheile der Stämme gegen einander gerichtet liegen und ein beträchtlicher Raum zwischen der Brunst und dem stehenden Walde wird.

§. 62.

So lange das Waldfeuer nicht gänzlich gelöscht ist, soll es Tag und Nacht bewacht werden.

§. 63.

Zu den Unglücksfällen, welche die Forste verwüsten, gehört auch die Wurmtrockniß oder der Schaden, welchen der Borkenkäfer von Zeit zu Zeit in den Rothtannenwäldern anrichtet. — Wir befehlen deswegen, daß Unsere Forstbediente in den Staatswäldern, und die der Gemeinden in den ihrigen, so wie alle Eigenthümer von Rothtannenwäldern darauf achten, wenn einzelne Tannen im vollen Triebe plötzlich ihre Nadeln fallen lassen und abstehen. Findet sich, daß die Rinde solcher Bäume oberhalb durchlöchert und der Wurm zwischen Holz und Rinde ist, so sollen sie sogleich, besonders bei trübem regnerischen Wetter gefällt, zu Klaftern geschlagen, die Rinde geschält, alle Brut sorgfältig aufgelesen und sammt dem Abraum verbrannt werden; bei solcher Aufmerksamkeit, und wenn kein Kloster- oder Bauholz von Rothtannen mit der Rinde über die vorgeschriebene Zeit im Walde geduldet wird, ist jenem Uebel leicht zu wehren.

§. 64.

Um den Frevel zu mindern und durch Holzersparniß die Waldungen zu schonen, verordnen Wir, daß, wo es immer thunlich und ausführbar ist, Gärten, Felder und Wiesen entweder mit Mauern oder grünen Zäunen und Leb-

hügen, nie aber mit einem todten Hag von Holzwerk umgeben sein sollen.

§. 65.

Alle unnütze Schleich- und Nebenwege in den Wäldern sind verboten, bei nachdrücklicher Ahndung. — Alle übrigens in Wäldern verbotene Fahrwege sollen an einem durch ihre Mitte aufgeworfenen Graben, und die verbotenen Fußwege an einem auf einer Stange befestigten Strohwißch Ausgangs und Eingangs der Wege bezeichnet werden.

§. 66.

Finden sich in den Staatswaldungen gute Thon- und Lehmgruben für Töpfer, oder Luff- und Sandsteinbrüche, so sollen sie denen, so solche anzubrechen begehren, vom Oberforst- und Bergamt um ein billiges verpachtet werden können.

§. 67.

Alle bisher in den zu dem Kanton Aargau gehörigen Landschaften üblich gewesenen Forstordnungen sind durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben.

Endlich gebieten Wir, daß diese Forstordnung für den Kanton Aargau mit aller Sorgfalt beobachtet, und auf deren genaue Vollstreckung vom Oberforst- und Bergamt, von den Bezirksamtmännern, Forstinspektoren, Gemeinderäthen und Partikular-Waldbesitzern gehalten, und genaue Aufsicht geführt werde, zu welchem Ende jeder Gemeinderath zwei Exemplare der Forstordnung besitzen soll, von welchen eines dem jeweiligen Waldvogt, Förster oder Wannwart ertheilt wird.

§. 68.

Die Kundmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes wird dem Kleinen Rathe übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathe-Versammlung in Aarau, den 17. Mai 1805.

Der Präsident des Großen Rathes:

Dolder.

Die Sekretäre:

Gehret.

Fischer.

Wir Präsident und Rath

des Kantons Aargau

verordnen:

Daß obiges Gesetz besonders gedruckt, bekannt gemacht und in Vollziehung gesetzt werden solle.

Gegeben in Aarau, den 25. Mai 1805.

Der Präsident des Kleinen Rathes:

Euter.

Für den Staatschreiber:

Jenner.

Ergänzende Anmerkungen zu vorstehender Forstordnung.

Zu §§. 9. 10. 12. 19. 30. 31. 42. 48. 56. 66 und 67.
An die Stelle des Oberforst- und Bergamtes ist die Forstkommis-
sion des Kantons getreten.

Zu §. 4. Durch Regierungsbeschluß vom 13. April 1830.
wurde festgesetzt, daß jeder Bewilligung zu Waldausstöckungen
ein forstamtlicher Augenschein vorangehen soll.

Zu §. 7. Durch den §. 41. des Brandversicherungsgesetzes vom
10. Mai 1849. ist das Eindecken neuer Gebäude mit einem Dach
von Stroh, Schindeln, Brettern oder andern brennbaren Stoffen
gänzlich und bei Strafe verboten.

Zu §. 16. Die Verordnung vom 23. Christmonat 1808. über
die Abhaltung der Waldumgänge besagt darüber das Nähere.

Zu §. 36. Die Verordnung vom 10. März 1826. über Be-
nutzung der Eichen- und Rothtann-Rinde besagt das Nähere.

Zu §. 57. Durch Gesetz vom 20. Christmonat 1815. wurde
ferner folgendes verfügt:

„Dem Kleinen Rath wird die Befugniß zugestanden, in drin-
„genden Fällen von dem §. 57. der Forstordnung vom 17. Mai
„1807, welcher das Erbauen neuer Häuser näher als vierhundert
„Schuh an die Wälder verbietet, Ausnahmen zu gestatten, jedoch
„nur für Häuser, die gemauert und mit Ziegeln bedeckt werden.“

